

**Satzung**  
**über die Benutzung und Regelung der Entgelte**  
**für die außerschulische Nutzung von Schulräumen**  
**und Sporthallen des Schulverbandes Meldorf**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Meldorf vom 20.05.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Benutzung der Schulräume und Sportstätten und deren Einrichtungen für außerschulische Zwecke richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Hausordnungen der einzelnen Schulen und Sportstätten. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Schulräume und Sportstätten dürfen nur in den zugewiesenen Benutzungszeiten betreten werden.
- (3) Veranstaltungen des Schulverbandes Meldorf dienen nicht außerschulischen Zwecken im Sinne dieser Satzung.

**§ 2**

**Genehmigung**

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen oder kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen, sowie sonstige Dritte können die Schulräume und Sportstätten des Verbandes mit deren Einrichtungen benutzen, soweit der Schulverband die Benutzung genehmigt und schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Satzung sowie auf die jeweilige Hausordnung hinzuweisen.
- (3) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnungen bzw. sonstige Regelungen können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 3****Zustand der Schulräume, Sportstätten und Einrichtungen**

- (1) Die überlassenen Schulräume, Sportstätten und deren Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zu der vereinbarten Zeit benutzt werden.
- (2) Schulräume und Sportstätten werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Mängel unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Schulverbandsverwaltung gemeldet werden.
- (3) Toilettenräume sowie die zu den Sportstätten gehörenden Umkleide-, Wasch- und Duschräume werden mit überlassen; die Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Turn- und Sportgeräte, gelten ebenfalls mit überlassen, soweit ihre Benutzung ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters vorgenommen werden. Sie sind nach Abschluss der jeweiligen Nutzung zu beseitigen.
- (5) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

**§ 4****Pflege, Schonung und Verbote**

- (1) Die Benutzer haben die Schulgebäude und deren Anlagen sowie die Sportstätten und deren Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Der Übungsleiter bzw. Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Sportstätten dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden. Die Laufbahn der Sporthalle am Büttelsweg darf außerdem mit Schuhen mit Spikes bis zu einer Länge von 4 mm betreten werden. Das Inline-Skaten sowie artverwandte Sportarten (z.B. Skateboarding, Waveboarding etc.) in der Halle sind untersagt. Die Verwendung von Handballharz und Wachs ist ebenfalls untersagt.
- (3) Rauchen und Alkoholgenuss sind in den Schulen und Sportstätten nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten zum Fußballspielen bedarf einer besonderen Genehmigung.
- (5) Zur Schonung der Geräte und der Fußböden sind Geräte und Einrichtungsgegenstände, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport zu tragen. Das Schleifen von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet.
- (6) Die überlassenen Geräte und Einrichtungen sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen.
- (7) Benutzte Gegenstände und Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Das Anbringen von Schildern, Tafeln, Plakaten, Bekanntmachungen oder ähnlichem in den überlassenen Räumlichkeiten oder Sportstätten bedarf der Zustimmung des Hausmeisters.

## § 5

### Sonstige Verpflichtungen

- (1) Die Benutzer haben dem Schulverband eine volljährige Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- (2) Die Benutzer haben auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) die Ordnung aufrechterhalten wird
  - b) die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der jeweiligen Benutzung anzuwenden sind, eingehalten werden,
  - c) der Versicherungsschutz vorhanden ist.

## § 6

### Benutzungszeiten

- (1) Die Schulen und Sportstätten werden regelmäßig bis längstens 22.00 Uhr überlassen. Ausnahmen hiervon dürfen der Zustimmung des Schulverbandes.
- (2) Während notwendiger Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung eingeschränkt bzw. befristet untersagt werden. Eine Nutzung der Schulräume und Sportstätten ist auch während der Schulferien zulässig, soweit es die betrieblichen und personellen Gegebenheiten der jeweiligen Verbandseinrichtung gestatten.
- (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten bis 22.30 Uhr geräumt sind.

## § 7

### Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes werden die folgenden Entgelte, die auch evtl. entstehende Heizungskosten beinhalten, erhoben:
 

a) Sporthalle Büttelsweg und deren Einrichtungen	40,00 € je Stunde
b) Fitnessraum der Sporthalle Büttelsweg	12,50 € je Stunde
c) Turnhalle Gemeinschaftsschule und deren Einrichtungen	25,00 € je Stunde
d) Turnhalle der Grundschule Meldorf und deren Einrichtungen	12,50 € je Stunde
e) Aulen, Forum, Pausenhallen, Mensa und andere Großräume	25,00 € je Stunde
f) Klassenräume	12,50 € je Stunde
g) Sonderklassenräume mit Nebenräumen (Werkräume, Zeichenräume, Küche und dergleichen).	18,00 € je Stunde
- (2) Entstehen dem Schulverband anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten für eine zusätzliche Reinigung, die nach der Benutzung wg. starker Verschmutzung erforderlich

war, so sind diese dem Schulverband in Höhe einer angemessenen Aufwandspauschal der tatsächlichen Aufwendungen für Löhne und Material zu erstatten.

- (3) Die Berechnung der Entgelte erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzungszeiten.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher kann aus besonderen Gründen eine Entgeltbefreiung bzw. Reduzierung aussprechen. Für Vereine und Verbände mit Sitz in Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Meldorf werden pauschale Entgelte vereinbart.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Wege und gärtnerischen Anlagen der jeweiligen Verbandseinrichtung.
- (2) Die Benutzer haben den Schulverband von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung erhoben werden könnten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen des Schulverbandes Meldorf vom 01.01.2008 außer Kraft.

Meldorf, den 27.05.2015.....

gez. (Jark Nedderhof)  
-Schulverbandsvorsteher-